

**Gegenstand: MP Immo Peggau GmbH,
6361 Hopfgarten im Brixental
Neubau von eingeschossigen Gewerbe- und Logistiklagern
(Halle A + Halle B) mit eingebautem Mezzaninbüro;
Anlieferung über Tiefhöfe und Rampen mit 30 Verladebuchten, Tore; 158 PKW-
Stellplätze davon 12 E-Ladestationen, überdachte Fahrradabstellplätze;
überdachte/ingehauste Müllplätze; Feuerwehrumfahrt; Einfriedungen;
Werbetafeln und interne Wegweisertafeln an Fassade; Geländeänderungen;
Außenanlage mit Entwässerungsmaßnahmen; Sprinkleranlage inkl. -zentrale,
PV-Anlage**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **24.05.2024** hat die **MP Immo Peggau GmbH, 6361 Hopfgarten im Brixental**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Neubau von eingeschossigen Gewerbe- und Logistiklagern (Halle A + Halle B) mit eingebautem Mezzaninbüro; Anlieferung über Tiefhöfe und Rampen mit 30 Verladebuchten, Tore; 158 PKW-Stellplätze davon 12 E-Ladestationen, überdachte Fahrradabstellplätze; überdachte/ingehauste Müllplätze; Feuerwehrumfahrt; Einfriedungen; Werbetafeln und interne Wegweisertafeln an Fassade; Geländeänderungen; Außenanlage mit Entwässerungsmaßnahmen; Sprinkleranlage inkl. -zentrale, PV-Anlage** auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr.: **78, 79, 81, 83/3, 83/4, 83/7 und 85** aus der EZ: **63003/00053**, in der **KG Friesach (63003)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Freitag, den 05.07.2024, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Günter Meinhard

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Peggau zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.